

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1961	Nummer 133
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20360	27. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers G 131; hier: Durchführung der durch das Dritte Änderungsgesetz eingefügten §§ 71 e bis 71 k	1809

I.

20360

G 131;

hier: Durchführung der durch das Dritte Änderungsgesetz eingefügten §§ 71 e bis 71 k

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 1141 — 6067 IV: 61 —
u. d. Innenministers — II C 1 25.117.47 — 8331 61 —
v. 27. 11. 1961

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 3. 10. 1961 Hinweise zur Durchführung der §§ 71 e bis 71 k G 131 gegeben. Dieses Rundschreiben sowie ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 4. 3. 1959, in dem zur Frage der rechtsgleichen Wiederverwendung Stellung genommen wird (Buchstabe C Nr. 5 Abs. 5 der Hinweise), sind als Anlagen 1 und 2 abgedruckt. Wir bitten, hiernach zu verfahren und dabei die nachstehenden zusätzlichen Hinweise zu beachten.

1. Der Rechtsanspruch auf „Übernahme“ im Sinne des § 71 e richtet sich gegen den Dienstherrn, in dessen Bereich der zu Übernehmende verwendet wird. Der Dienstherr hat deshalb in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Übernahme zu erfolgen hat. Er kann sich dabei nicht auf vorliegende Unterbringungsscheine verlassen. Hat der Dienstherr Zweifel, ob ein Anspruch auf Übernahme besteht oder welche Rechtsstellung nach § 71 e Abs. 1 maßgebend ist, so kann er diese im Benehmen mit der Versorgungsregelungsbehörde klären, die für die Zahlung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 zuständig ist. Die Zuschüsse des Bundes (Kap. I G 131) sind von den in § 2 der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 5. Juli 1960 (GV. NW. S. 207) bezeichneten Versorgungsregelungsbehörden zu zahlen.
2. Vor der „Übernahme“ sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen; die Übernahme darf erst

erfolgen, wenn eine kw.- oder ku.-Planstelle oder ein Stellenvermerk für die Gewährung der Zulage im Haushaltsplan ausgebracht ist.

Die Planstellen und die Stellenvermerke werden im Bereich des Landeshaushalts auf Grund der Meldungen, die dem Finanzminister nach dem RdErl. v. 21. 8. 1961 (MBL. NW. S. 1468) zugeleitet worden sind, ausgebracht und den obersten Dienstbehörden zur Verfügung gestellt. Wird bei der Prüfung des Anspruchs auf Übernahme nach diesem Erlaß festgestellt, daß nicht alle gemeldeten Unterbringungsteilnehmer für eine Übernahme in Betracht kommen, so ist dem Finanzminister über die oberste Dienstbehörde eine Berichtigung der Nachweisung zu übersenden. Zu übernehmende Personen, die bisher noch nicht gemeldet worden sind, sind der obersten Dienstbehörde nachzumelden, damit diese beim Finanzminister die erforderlichen zusätzlichen Planstellen oder Stellenvermerke beantragen kann.

3. Die zur Übernahme nach den §§ 71 e ff. erforderlichen Ernennungen werden von den nach den landesrechtlichen Bestimmungen hierfür zuständigen Stellen vorgenommen. Die für Ernennungen geltende Zuständigkeitsabgrenzung gilt sinngemäß für die Bewilligung von Zulagen im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 2. Zulagen zur Erreichung der Dienstbezüge eines Amtes des höheren Dienstes werden jedoch nicht von der Landesregierung, sondern von der zuständigen obersten Dienstbehörde bewilligt.
4. Der Anspruch auf Übernahme ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 zu erfüllen. Erfordert die Übernahme eine Ernennung, so ist diese nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Bezüge sind jedoch rückwirkend vom 1. Oktober 1961 ab zu gewähren, und zwar auch dann, wenn § 3 des Landesbesoldungsgesetzes eine derartige rückwirkende Zahlung nicht kennt. Der Anspruch auf Über-

nahme beruht unmittelbar auf den §§ 71 e bis 71 k. Diese Vorschriften gehen als bundesrechtliche Vorschriften den landesrechtlichen Bestimmungen vor.

Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulagen nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 sind vom 1. Oktober 1961 ab zu bewilligen.

5. Eine Verpflichtung zur Übernahme der in §§ 71 g und 71 k genannten Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, Militäranwärter, RAD-Führer und Anwärter des RAD besteht nur dann, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19 G 131) erfüllen. Zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen gehört z. B. bei einer Beförderung (oder Übernahme mittels Zulage) zum Amtmann auch die in den Laufbahnvorschriften vorgesehene Mindestdienstzeit von 8 Jahren. Liegen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen am 30. September 1961 nicht vor und war zu diesem Zeitpunkt auch eine zugelassene Ausnahmegenehmigung nicht erteilt, besteht für den neuen Dienstherrn keine Übernahmeverpflichtung. Werden diese Voraussetzungen nach dem 30. September 1961 erfüllt, ist eine Übernahme nach Art. II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 möglich.
6. Unabhängig von der sich aus den §§ 71 e ff. ergebenden Verpflichtung, die am 30. September 1961 nach § 20 Abs. 1, 2 G 131 wiederverwendeten Beamten z. Wv. oder diesen gleichgestellten Personen entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19 G 131) zu übernehmen, hat der neue Dienstherr bis zum 31. Dezember 1965 auch die Möglichkeit, die am 30. September 1961 „unterwertig“ (nicht laufbahnsprechend) wiederverwendeten Beamten z. Wv. (oder diesen gleichgestellten Personen) entsprechend § 71 e Abs. 1 zu übernehmen (Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131).

Für die Übernahme nach Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes gelten die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen (also z. B. auch § 3 des Landesbesoldungsgesetzes). Zulagen nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 sind frühestens von dem Tage ab zu bewilligen, von dem ab die höheren Bezüge im Falle der Anwendung des § 3 LBesG zu zahlen wären. Im übrigen richten sich das Übernahmeverfahren und die Zuschußgewährung durch den Bund oder einen anderen Träger der Versorgungslast nach den Vorschriften der §§ 71 e Abs. 1, 3, 5, Satz 3, 71 f, 71 g, 71 k und den Durchführungsanweisungen hierzu.

7. Beamte, denen gem. § 71 e Abs. 1 Satz 2 eine Zulage gewährt wird, erhalten Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung nach der Stufe, nach der sie bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung abzufinden wären. Das gleiche gilt für die Bemessung des Erholungsurlaubs. Die Höhe einer Ministerialzulage dagegen richtet sich nach dem tatsächlich ausgeübten Amt.
8. Für die Anforderung, Erstattung und Buchung der Zuschüsse, die der Bund zu zahlen hat, gilt der zu § 18 a G 131 (F. 1957) ergangene RdErl. des Finanzministers v. 3. 11. 1958 (SMBl. NW. 20360) weiter. Das bisher verwendete Formblatt 3 wird zur Zeit überarbeitet. Das neue Formblatt wird mit den übrigen für die Durchführung des G 131 in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes neu erstellten Formblättern bekanntgegeben.
Die für das Rechnungsjahr 1961 (1. Oktober bis 31. Dezember 1961) in Betracht kommenden Zuschüsse sind bei der Anforderung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1962 mit zu berücksichtigen. Dabei sind die für die gleiche Zeit bereits gezahlten Zuschüsse auf Grund des bisherigen § 18 a G 131 anzurechnen.
Zuschüsse, die das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu leisten hat, sind bei Titel 156 des jeweils zuständigen Kapitels (1471, 1475, 0534 usw.) zu buchen.
9. Für die Erstattung der von dem übernehmenden Dienstherrn aus Anlaß der Übernahme nach § 71 e (ggf. in Verbindung mit §§ 71 f, 71 g, 71 k) gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten sind,

soweit der Bund erstattungspflichtig ist, ebenfalls die unter Nr. 1 genannten Versorgungsregelungsbehörden zuständig. Die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Erstattungsbeträge sind **unmittelbar** bei der zuständigen Versorgungsregelungsbehörde anzufordern. Im übrigen gilt für die Anforderung und Erstattung der Trennungsentschädigungen und Umzugskosten Abschnitt I Nr. 8 des RdErl. des Finanzministers v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. S. 20363) weiter.

Die bis zum 1. Oktober 1961 gem. § 20 a G 131 (F. 1957) noch entstandenen Ansprüche auf Erstattung von Trennungsentschädigungen und Umzugskosten sind wie bisher abzuwickeln (dem Land zustehende Beträge werden vom Finanzminister zentral gebucht).

Ansprüche gem. § 20 a G 131 (F. 1957) können nur dann noch entstanden sein, wenn die Wiederverwendung vor dem 1. Oktober 1961 erfolgte. In diesen Fällen können auch noch nach dem 1. Oktober 1961 gezahlte Trennungsentschädigungen (soweit der 12-Monatszeitraum noch nicht abgelaufen war) und Umzugskosten zur Erstattung angefordert werden.

10. Personen, die vor dem 1. Oktober 1961 aus einem Amt in den Ruhestand getreten sind, das nach dem bisherigen § 19 G 131, nicht aber nach der Neufassung dieser Vorschrift dem früheren Amt gleichwertig ist (Milderung des Beförderungsschnitts), erhalten, sofern sie bei einem Verbleiben im Amt bis zum 1. Oktober 1961 nach den §§ 71 e, 71 f, 71 g, 71 k zu übernehmen wären, ab 1. Oktober 1961 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eine Zulage gem. § 71 e Abs. 1 Satz 2 (Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131). Gleiches gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge. Die Neuberechnung der Versorgungsbezüge setzt eine Änderung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landesrechts nicht voraus; Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 ist als bundesrechtliche Vorschrift unmittelbar anzuwenden.

Anlage 1

Durchführung der §§ 71 e bis 71 k G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578)

RdSchr. d. BMI. v. 3. 10. 1961

— II B 5 — 24 082 1 Art. 131 — 8302.61

Um eine gleichmäßige Durchführung der durch das Dritte Änderungsgesetz eingefügten §§ 71 e bis 71 k G 131 zu erreichen, gebe ich folgende Hinweise und bitte, für deren Beachtung in Ihrem Bereich Sorge zu tragen:

Übersicht

I. Zu § 71 e (Beamte)

- A. 1. Übernahmepflichtige Dienstherrn
- B. Personenkreis der zu Übernehmenden
 2. Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961
 3. Laufbahnsprechende unterwertige Wiederverwendung
 4. Von der Übernahme ausgenommene Personen
- C. Durchführung der Übernahme, Rechtsstellung bis zur Übernahme und nach dieser
 5. Übernahmearten
 6. Zeitpunkt der Übernahme
 7. Rechtsstellung bis zur Übernahme
 8. Beendigung der Rechtsstellung nach dem G 131
- D. 9. Umzugskostenersatz und Trennungsentschädigung, Reisekostenvergütung, Beschäftigungsvergütung
- E. 10. Zuschüsse des nach dem G 131 zuständigen Trägers der Versorgungslast
- F. 11. Folgen der Nichtübernahme

II. Zu § 71 f (Angestellte und Arbeiter)

12. Entsprechende Anwendung des § 71 e auf Angestellte und Arbeiter im Sinne der §§ 52 und 52 a

III. Zu §§ 71 g bis 71 k (Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, Militäranwärter, RAD-Führer und Anwärter des RAD)

13. Übernahme als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit
 14. Übernahme durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit
 15. Als Angestellte, Arbeiter oder Beamte verwendete frühere Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren, Militäranwärter und ihnen entsprechende RAD-Führer (Anwärter des RAD), die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn nicht erfüllen, soweit sie nicht unter § 71 i (§ 71 k) fallen
 16. § 71 i (§ 71 k)

IV. 17. Zweifelsfragen**I. Zu § 71 e**

§ 71 e betrifft die Übernahme (entsprechende Wiederverwendung oder Besoldung wie bei solcher) von Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf.

A. Übernahmepflichtige Dienstherrn

1. (1) Übernahmepflichtige öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 71 e sind Bund, Deutsche Bundesbahn und Bundespost (§ 71 e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2), Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände — einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 3000 Einwohnern — und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG); Dienstherrn mit weniger als fünf Beamten und Angestellten und öffentlich-rechtliche „entsprechende Einrichtungen“ (Aufnahmeeinrichtungen) im Sinne des § 61 sind von § 71 e nicht ausgenommen.
 (2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Verbände von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern ohne Dienstherrnfähigkeit sind von § 71 e nicht erfaßt. Für sie gilt jedoch hinsichtlich bei ihnen beschäftigter Beamter zur Wiederverwendung und früherer Beamter auf Widerruf die besondere Übernahmepflicht nach Artikel II § 4 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.
 (3) Übernahmepflichtig ist der öffentlich-rechtliche Dienstherr, bei dem der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 wiederverwendet ist. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob anderen Dienstherrn nach § 11 Abs. 2, §§ 61 62, 63 G 131 die Unterbringung des Wiederverwendeten oblag. Eine Beteiligung anderer Dienstherrn, soweit sie Träger der Versorgungslast des Wiederverwendeten nach dem G 131 sind, ist nur hinsichtlich der Zuschußgewährung (Nr. 10) vorgesehen.
 (4) Für abgeordnete Beamte ist der abordnende Dienstherr übernahmepflichtig.
 (5) Tritt ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 Wiederverwendeter nach diesem Zeitpunkt und vor der Übernahme zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn über, so kann dieser die Übernahmeverpflichtung übernehmen (§ 71 e Abs. 4).

B. Personenkreis der zu Übernehmenden**2. Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961**

- (1) Für die Übernahme nach § 71 e kommen nur solche Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf im Sinne des G 131 einschließlich solcher, die Wahlbeamte oder z. B. Geschäftsführer von Indu-

strie- und Handelskammern waren, in Betracht, die mit Ablauf des 30. September 1961 noch an der Unterbringung (§§ 11, 62, 63) teilnehmen (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, 7). Es darf also kein Ausschluß von Rechten nach § 3 und kein Rechtsverlust oder keine Entlassung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, 2, §§ 24 a, 24 c Abs. 3 Satz 2, §§ 24 e, 35 Abs. 2 erfolgt und auch nicht der Versorgungsfall (§§ 35 Abs. 1, 37 a, 70) bis zum Ablauf des 30. September 1961 eingetreten sein. Auch Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, die sich nach §§ 24, 24 e von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung haben befreien lassen oder denen an diesem Tage noch die Teilnahme an der Unterbringung gemäß § 24 f entzogen ist, fallen nicht unter die Übernahmepflicht. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Rechtsstellung nach dem G 131, so sind diese vorher durch die dafür nach dem G 131 zuständige oberste Dienstbehörde oder von ihr ermächtigte Stelle zu klären.

(2) Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 besteht für Personen, die am 30. September 1961 entsprechend (§ 19 G 131 F. 1957 i. Verb. m. § 110 BBG) wiederverwendet sind, jedoch am 1. Oktober 1961 infolge der Milderungen des Beförderungsschnitts nicht mehr entsprechend § 19 i. Verb. m. § 31 wiederverwendet sind (Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Eine weitere Ausnahme gilt für am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst verwendete Personen, die wegen Nichterfüllung der Meldepflicht (§ 81 G 131 F. 1957) nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 a. a. O. keine Rechte nach dem G 131 hatten, bei Erfüllung der Meldepflicht aber die Rechtsstellung eines Beamten zur Wiederverwendung oder an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf gehabt hätten (vgl. Artikel II § 1 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(3) Die Anwendung des § 71 e setzt nicht voraus, daß der zu Übernehmende die zehnjährige Wartezeit (§ 105 BBG) erfüllt oder ihm bisher ein Übergangsgehalt zustand. Es kommt nur auf die Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 an.

3. Laufbahnenentsprechende unterwertige Wiederverwendung

(1) § 71 e setzt außer der Teilnahme an der Unterbringung (Nr. 2) voraus, daß der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 gemäß § 20 G 131 (F. 1957), d. h. laufbahnenentsprechend, wiederverwendet ist. Ob eine solche Verwendung vorliegt, ist, soweit § 71 e Abs. 1 selbst nicht Sonderregelungen enthält (vgl. unten Absatz 3), nach § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957), ggf. unter Berücksichtigung der §§ 32, 51 und den Verwaltungsvorschriften und Richtlinien dazu zu beurteilen. Auf eine bestimmte Dauer der am 30. September 1961 vorliegenden Verwendung nach § 20 Abs. 1, 2 kommt es für die Anwendung des § 71 e nicht an. Ebenso ist es unerheblich, ob der wiederverwendete Unterbringungsteilnehmer mit oder ohne Bezüge beurlaubt ist.

(2) Eine nicht laufbahnenentsprechende unterwertige Beschäftigung im Sinne der VV Nr. 3 Abs. 5 a. a. O. ist keine Verwendung nach § 20 Abs. 1, 2 und erfüllt daher nicht die Voraussetzung des § 71 e Abs. 1 Satz 1. Artikel II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 bleibt jedoch hiervon unberührt.

(3) Eine Sonderregelung (vgl. Absatz 1 Satz 2) enthält § 71 e Abs. 1 Satz 3. Diese bestimmt für die in ihr bezeichneten Fälle, wann eine laufbahnenentsprechende Verwendung als Beamter (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) gegeben ist; sie hat gegenüber einer etwaigen abweichenden Handhabung der VV Nr. 3 Satz 1 zu § 20 a. a. O. Vorrang. Diese Sonderregelung erfaßt zwei Gruppen:

- a) Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, deren Laufbahn, der sie am 8. Mai 1945 angehörten, sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, und die am 30. September 1961 in einer anderen Laufbahn wie-

derverwendet sind. Andere Laufbahn in diesem Sinne ist eine Laufbahn, die sich nicht über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt.

Beispiele:

Ein Oberstleutnant der Polizei z. Wv. oder Oberregierungs- und -kriminalrat z. Wv. (beide am 8. Mai 1945 BesGr. A 2 b RBesO) ist am 30. September 1961 in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Oberamtmann (BBesGr. A 12) wiederverwendet.

Ein Kriminalinspektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 4 c 2 RBesO in einer bis zum Kriminalinspektor einschließlich reichenden einheitlichen Laufbahn besonderer Art) ist am 30. September 1961 in der Laufbahn des mittleren Dienstes als Obersekretär (RBesGr. A 7) wiederverwendet.

Ein Berufsschuldirektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. GBG 1 = A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961 als Rektor im Volksschuldienst (NRW BesGr. A 11 a) wiederverwendet.

In diesen Fällen liegt keine laufbahnsprechende Wiederverwendung vor, da gemäß dem nach dem Stande vom 8. Mai 1945 durchzuführenden Vergleich der in diesen Besoldungsgruppen aufgeführten Ämter der allgemeinen Verwaltung (§ 71 e Abs. 1 Satz 3) keine laufbahnsprechende Wiederverwendung besteht, sondern eine Verwendung in einer niedrigeren Laufbahngruppe. Artikel II § 3 bleibt jedoch unberührt.

- b) Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, deren frühere Laufbahn, der sie am 8. Mai 1945 angehörten, über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, und die am 30. September 1961 in einer anderen Laufbahn wiederverwendet sind, die sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt.

Beispiele:

Ein Regierungsoberinspektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 4 b 1 RBesO) ist am 30. September 1961 als Obersekretär im Kommunaldienst (BesGr. A 7) in einer den mittleren und gehobenen Dienst im Sinne der allgemeinen Verwaltung umfassenden Einheitslaufbahn (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BRRG) wiederverwendet.

Ein Studienassessor (am 8. Mai 1945 Diäten nach BesGr. A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961 als Gewerbeoberlehrer (BesGr. A 12) in einer von der BesGr. A 11 a bis A 14 reichenden Laufbahn der Berufsschullehrer beschäftigt.

Auch hier liegt — vgl. Buchstabe a vorletzter Satz — keine laufbahnsprechende Wiederverwendung vor (§ 71 e Abs. 1 Satz 3).

- (4) Von den in Absatz 3 bezeichneten Fällen sind diejenigen zu unterscheiden, in denen der wiederverwendete Beamte am 30. September 1961 nicht in einer im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 3 „anderen“ (Absatz 3 Buchst. a Satz 2, Buchst. b Satz 1), sondern in seiner früheren oder einer gleichen Laufbahn verwendet ist und diese sich über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt. Für diese Fälle gilt § 71 e Abs. 1 Satz 3 nicht.

Beispiel:

Ein Major der Polizei z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961, ohne bisher die Voraussetzungen des § 18 b zu erfüllen, in der mit der BesGr. A 9 beginnenden Offizierslaufbahn des Bundesgrenzschutzes als Hauptmann (BesGr. A 11 BBesO) laufbahnsprechend (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) verwendet.

In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Übernahme (Belassung) nach § 71 e Abs. 1 Satz 1, 2.

(5) Ist der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 als Angestellter wiederverwendet, so gilt, wenn er nach einer Tarifordnung oder übertariflich vergütet wird, für die Feststellung, ob er im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 1, d. h. laufbahnsprechend, wiederverwendet ist, gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 4 der nach § 52 Abs. 3 Satz 4 zu ziehende Vergleich. Hierbei bleiben jedoch die nach dem 31. Dezember 1959 eingetretenen Änderungen des Tarifrechts (TO.A in der ab 1. 1. 1960 geltenden Fassung — GMBL 1960 S. 109 —) außer Betracht (§ 71 e Abs. 1 Satz 4); der Vergleich ist vielmehr unter Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der TO.A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung vorzunehmen.

Beispiele:

- a) Ein Beamter z. Wv. des gehobenen Dienstes war am 31. Dezember 1959 in die Vergütungsgruppe TO.A VI (alt) eingruppiert und ist ab 1. Januar 1960 mit unveränderter Tätigkeit in die Gruppe TO.A VI (neu) übergeführt.

§ 71 e Abs. 1 Satz 1 findet auf ihn Anwendung, da seine Wiederverwendung gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4 eine laufbahnsprechende (zumutbare im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 F. 1957) ist; seine Beschäftigung gehörte bis zum 31. Dezember 1959 nach ihren Tätigkeitsmerkmalen zu denen der Vergütungsgruppe TO.A VI (alt).

- b) Ein Beamter z. Wv. des gehobenen Dienstes ist erst seit dem 1. Januar 1960 als Tarifangestellter der Vergütungsgruppe TO.A VI (neu) eingestellt oder aus einer niedrigeren Tarifgruppe in diese Gruppe aufgestiegen.

Gehören die Tätigkeitsmerkmale seiner Beschäftigung in Tarifgruppe TO.A VI (neu) zu denen der Tarifgruppe TO.A VI (alt), so liegt hiernach eine laufbahnsprechende Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4) vor.

Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale seiner am 30. September 1961 bestehenden Beschäftigung denen der Tarifgruppe TO.A VII (alt), so liegt keine laufbahnsprechende Wiederverwendung im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 1, 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4 vor.

- (6) Ist ein Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf am 30. September 1961 als Angestellter wiederverwendet, jedoch nicht nach einer Tarifordnung oder übertariflich vergütet, so ist die Feststellung, ob eine laufbahnsprechende Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) vorliegt, nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. und in sinngemäßer Anwendung des § 71 e Abs. 1 Satz 4 zu treffen. Maßgebend für den Vergleich ist außer den sonstigen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zu berücksichtigenden Merkmalen, gleichviel, ob nach dem Dienstvertrag ein Ortszuschlag gewährt wird oder nicht, die jetzige Vergütung (bei Gewährung von Ortszuschlag: Grundvergütung) und die Vergütung eines nach den sonstigen Merkmalen vergleichbaren Tarifangestellten (§ 71 e Abs. 1 Satz 4), da in § 52 Abs. 3 Satz 4 in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 (Besoldungsgruppe) auf Vergütungsgruppen, d. h. Grundgehälter (-vergütungen), abgestuft ist.

- (7) Ist ein Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf am 30. September 1961 als Arbeiter wiederverwendet, so liegt eine laufbahnsprechende Verwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 2) nur vor, wenn er am 8. Mai 1945 einer Laufbahn des einfachen Dienstes angehörte.

4. Von der Übernahme ausgenommene Personen

- (1) Ungeachtet einer Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 und laufbahnsprechender Wiederverwendung zu diesem Zeitpunkt (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 3, 4) besteht keine Übernahmepflicht nach § 71 e in Fällen, in denen die in den nachfolgenden Buchstaben a bis f bezeichneten Sachverhalte vorliegen:

- a) Der Unterbringungsteilnehmer ist nach dem 30. September 1961, aber vor seiner Übernahme (Nr. 5, 6) auf seinen Antrag aus der laufbahnsprechenden jedoch unterwertigen Verwendung ausgeschieden, ohne zu einem anderen Dienstherrn nach Maßgabe des § 71 e Abs. 4 überzutreten.
- b) Der Unterbringungsteilnehmer ist zwar laufbahnsprechend, jedoch nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt (§ 71 e Abs. 5 Satz 1).
- c) (1) Im Bereich des Dienstherrn, bei dem der Unterbringungsteilnehmer als Angestellter oder Arbeiter laufbahnsprechend beschäftigt ist, ist die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet (§ 71 e Abs. 5 Satz 2). Voraussetzung ist jedoch, daß im ganzen Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht vorhanden ist. Hat ein Dienstherr mehrere oberste Dienstbehörden und ist im Bereich der obersten Dienstbehörde, bei der der Betreffende beschäftigt ist, die frühere oder gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet, so ist erforderlichenfalls der Beamte in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde, bei der diese Laufbahnen eingerichtet sind, zu übernehmen.
- (2) Frühere Laufbahn ist die Laufbahn, der der Betreffende am 8. Mai 1945 angehörte, oder eine jetzige Laufbahn, die in ihren Merkmalen (Vorbildung, Ausbildung) der früheren entspricht (vgl. „gleiche“ Laufbahn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Der Begriff der gleichwertigen Laufbahn (§ 71 e Abs. 5 Satz 2) ist nach den in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung i. d. F. vom 2. 8. 1961 (BGBl. I S. 1173) zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen zu verstehen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs — BT-Drucksache 2046 —). § 2 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. lautet:

„Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.“

Ist die vorstehende Befähigung für eine bei dem Dienstherrn eingerichtete Laufbahn vorhanden, so ist er zur Übernahme des bei ihm am 30. September 1961 wiederverwendeten Beamten zur Wiederverwendung oder früheren Beamten auf Widerruf verpflichtet. Ist dagegen — abgesehen von dem Fehlen der früheren Laufbahn — auch eine dieser im vorstehenden Sinne gleichwertige Laufbahn bei dem Dienstherrn nicht eingerichtet, so ist der Dienstherr nicht übernahmepflichtig.

Beispiel für eine nicht eingerichtete Laufbahn:

Ein technischer Oberinspektor z. Vw. war am 31. Dezember 1959 in einer Gemeinde als Angestellter im Verwaltungsdienst nach Verg.Gr. VI TO.A beschäftigt und ist am 30. September 1961 noch bei ihr beschäftigt. Eine Beamtenlaufbahn des gehobenen technischen Dienstes ist im Bereich der Gemeinde jedoch nicht eingerichtet.

(4) Ist der in vorstehendem Beispiel erwähnte Beamte zur Wiederverwendung dagegen bei der Gemeinde bereits im Beamtenverhältnis als Inspektor in einer sonstigen als seiner früheren Laufbahn des gehobenen Dienstes wiederverwendet, so ist damit seine Befähigung für diese Laufbahn bereits anerkannt, so daß hier § 71 e Anwendung findet.

(5) Hinsichtlich polizeidienstuntauglicher Polizeibeamter, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind (§ 71 e Abs. 1 Satz 4), besteht keine Übernahmepflicht in die im Bereich des Dienstherrn eingerichteten Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes; die Verpflichtung zur Übernahme in eine andere, gleichwertige Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen (s. o.), bleibt hiervon unberührt. Sind sie bereits in einer solchen Laufbahn verwendet (§ 20

Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 G 131 — F. 1957 —, § 71 e Abs. 1 Satz 3), so sind sie in dieser Laufbahn nach § 71 e Abs. 1 zu übernehmen, während eine etwa eingerichtete Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes auch hier außer Betracht bleibt (§ 71 e Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2).

- d) (1) Ein förmliches Disziplinarverfahren ist am 30. September 1961 anhängig (§ 71 e Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1) oder wird vor Durchführung der Übernahme (Nr. 7) eingeleitet, und zwar solange diese schwebt. Das gilt sowohl für förmliche Disziplinarverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 G 131 als auch für förmliche Disziplinarverfahren in dem Dienstverhältnis, in dem der Unterbringungsteilnehmer am 30. September 1961 wiederverwendet ist.
- (2) Die Übernahmepflicht nach § 71 e Abs. 1 bis 4 ist gemäß § 71 e Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 endgültig ausgeschlossen, wenn

a) durch eine vor dem 1. Oktober 1961 ergangene noch nicht rechtskräftige oder nach diesem Zeitpunkt ergehende disziplinargerichtliche Entscheidung rechtskräftig

aa) auf Aberkennung der Rechte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 oder auf die in § 9 Abs. 1 Satz 2 G 131 bezeichneten Disziplinarstrafen erkannt ist oder

bb) auf Entfernung aus dem Dienst des neuen Dienstverhältnisses erkannt wird (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 BGBl. I S. 749) oder die in §§ 7 bis 7 c der Bundesdisziplinarordnung oder in entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen verhängt werden;

b) die in § 9 Abs. 1 Satz 2 G 131 oder bezüglich des Dienstverhältnisses, in dem am 30. September 1961 die Wiederverwendung erfolgt, die in §§ 7 bis 7 c der Bundesdisziplinarordnung oder dem entsprechenden Landesrecht bezeichneten Disziplinarstrafen vor dem 1. Oktober 1961 rechtskräftig verhängt worden sind und deren Wirkungen am 1. Oktober 1961 noch andauern (vgl. zu letzterem auch die VO zur Durchführung der BDO vom 28. März 1953 — BGBl. I S. 92 — zu §§ 7 a bis 7 c).

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder das förmliche Disziplinarverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 und 4 BDO oder dem entsprechenden Landesrecht eingestellt, so ist mit Wirksamwerden der Entscheidung § 71 e Abs. 1 bis 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab anzuwenden.

e) Der am 30. September 1961 laufbahnsprechend Wiederverwendete wird vor der Übernahme (Nr. 7) gemäß Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 i. Verb. m. § 10 Abs. 1, 2 oder §§ 24 d, 24 e i. Verb. m. § 24 a G 131 (F. 1957) entlassen.

f) Der am 30. September 1961 laufbahnsprechend Wiederverwendete erhält nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b G 131 (F. 1957) bereits eine Zulage oder höhere Dienstbezüge und ist damit wie nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 gestellt (vgl. auch Art. II § 11 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131); die auf Grund der §§ 18 a, 18 b (F. 1957) entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverwendeten bleiben unberührt (Artikel II § 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Das gilt jedoch insoweit nicht, als das nach der bisherigen Fassung des § 19 G 131 i. Verb. mit § 110 BBG als gleichwertig angesehene Amt durch die Milderung des Beförderungsschnitts in § 31 G 131 nicht mehr gleichwertig im Sinne des § 19 ist. In diesen Fällen findet insoweit ab 1. Oktober 1961 § 71 e Anwendung, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel II § 1 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(2) Wegen der Folgen der Nichtübernahme vgl. Abschnitt F Nr. 11.

C. Durchführung der Übernahme,
Rechtsstellung bis zur Übernahme
und nach dieser

5. Übernahmearten

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme nach § 71 e vor, so ist der Beamte zur Wiederverwendung

a) entsprechend seiner früheren Rechtsstellung zu übernehmen (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) oder

b) als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen, mindestens in das Eingangsamt der früheren oder gleichwertigen Laufbahn (oben Nr. 4 c), zu übernehmen und ihm eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) nach dem Besoldungsrecht des übernehmenden Dienstherrn zustehen würden (§ 71 e Abs. 1 Satz 2) zu gewähren. Sofern er bereits ein solches Amt innehat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 G 131 F. 1957 —), kann er mit der Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in diesem Amt belassen werden.

Die beiden Alternativen des § 71 e Abs. 1 Satz 1, 2 stehen gleichwertig nebeneinander; der obersten Dienstbehörde ist es überlassen, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch macht. Auch bei Übernahme gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). Ein alleiniger Anspruch auf Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 (erste Alternative) besteht nur dann, wenn die Gewährung einer Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 (zweite Alternative) gegenstandslos ist.

Beispiel:

Ein Regierungsrat z. Wv. ist nach Verg.Gr. III TO.A verwendet.

(2) Bei Übernahme in ein niedrigeres Amt oder der Belassung in einem solchen (§ 71 e Abs. 1 Satz 2) sind die Verbesserungen des § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel III § 4 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 oder entsprechende Vorschriften des übernahmepflichtigen Dienstherrn zu beachten.

(3) Eine Übernahme in ein Amt als Beamter auf Probe (§ 20 Abs. 2 G 131 — F. 1957 —) oder die Belassung in einer solchen Rechtsstellung ist nicht möglich. Ebenso ist die Übernahme in ein niedrigeres Amt (Belassung in einem solchen) ohne Gewährung einer Zulage zur Erreichung der nach § 19 maßgebenden Besoldung nicht möglich.

(4) Beamte auf Widerruf (§ 71 e Abs. 6), die am 8. Mai 1945 bereits planmäßige Beamte waren und die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit erfüllten (VV Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 zu § 19 G 131) oder bis zum 30. September 1961 erfüllt haben, sind in einem ihrem früheren Amt gleichwertigen Amt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen; auf die Erfüllung der in § 30 Abs. 2 DBG bezeichneten Frist kommt es hierbei nicht an. Die übrigen am 30. September 1961 noch an der Unterbringung teilnehmenden Beamten auf Widerruf, die den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst bereits abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben (vgl. dazu § 11 Abs. 1, §§ 62, 63, 71 d Abs. 2, 3 G 131 — F. 1957 —), sind als Beamte auf Probe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn zu übernehmen (belassen). Beamte auf Widerruf, die die in Satz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind, sofern der Antrag nach § 71 d Abs. 4 rechtzeitig (vgl. auch Artikel II § 10 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131) gestellt ist, als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst (Satz 2) zu übernehmen.

(5) Bei der Ermittlung der nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 maßgebenden Rechtsstellung (§ 19) oder der entsprechenden Dienstbezüge nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 sind die Änderungen, die sich aus der Milderung des Be-

förderungsschnitts (§ 31) gegenüber der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 110 BBG ergeben, zu beachten. Zur Anwendung des unverändert gebliebenen § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 verweise ich auf mein Rundschreiben vom 4. März 1959 — II B 6 — 24 526 Art. 131 — 8676 II 58 —, bei dem die zwischenzeitlich eingetretenen Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen sind.

(6) Höchstaltersgrenzen für die Einstellung stehen einer Übernahme nicht entgegen (§ 71 c). § 71 e geht hinsichtlich der Erreichung der nach ihm maßgebenden Rechtsstellung Beförderungsbeförderungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 Nr. 2, 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder entsprechenden Vorschriften vor; insbesondere ist eine mit einer Beförderung verbundene Übernahme auch nach der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres zulässig, wie es auch einer Zustimmung nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung nicht bedarf. Dagegen sind für einzelne Laufbahnen etwa bestehende abweichende Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand bei der Übernahme in diese zu beachten; wenn diese Altersgrenzen jedoch erst nach dem 30. September 1961 aber vor der Übernahme überschritten wurden, ist Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 entsprechend anzuwenden.

(7) Soweit für die Übernahme Ernennungen erforderlich sind (§ 6 Abs. 1 BBG, § 5 Abs. 1 BRRG), sind diese nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

(8) Die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 hat grundsätzlich in zusätzlich und an die Person zu bindenden kw- und ku-Planstellen zu erfolgen, die gemäß § 71 e Abs. 2 Satz 1 als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Die Ausbringung solcher Stellen unterbleibt nur dann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich der Beamte übernommen wird (oben Nr. 4 c erster Absatz), in ihrem Bereich bereits vorhandene freie, freiwerdende oder neu geschaffene Planstellen, ohne daß eine unvermeidbare Benachteiligung anderer Beschäftigter eintritt, für die Übernahme nach § 71 e, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können. Damit ist eine Durchführung des § 71 e außerhalb der normalen Personal- und Planstellenmaßnahmen gesichert, die eine nach pflichtgemäßer Beurteilung dieser obersten Dienstbehörde nicht vertretbare Beeinträchtigung der normalen Personalpolitik ausschließt. Dies gilt auch fort, wenn später normale Planstellen freiwerden, da infolge der besonderen Kennzeichnung der kw- oder ku-Stelle, in die der Übernommene eingewiesen ist, und deren Bindung an seine Person (§ 71 e Abs. 2 Satz 1) kein Zwang zur Überführung besteht; eine solche Überführung ist jedoch im Rahmen des § 71 e Abs. 1 Satz 2 möglich.

Auch in den Fällen, in denen der nach § 71 e Abs. 1 zu behandelnde Unterbringungsteilnehmer am 30. September 1961 bereits laufbahnentsprechend wiederverwendet ist und in seinem Amt belassen wird und eine Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 erhält, kann seine Planstelle in eine an seine Person gebundene kw- oder ku-Planstelle umgewandelt werden.

Die Zulagen sind in der sich aus § 71 e Abs. 1 Satz 2 ergebenden Höhe aus der Planstelle zu leisten, die der Beamte innehat oder in die er eingewiesen wird. Die Zulage bewirkt keine Anstellungs- oder Beförderungssperre für andere Beamte nach § 36 a Abs. 2 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung oder entsprechenden Vorschriften.

(9) Welche Tätigkeit (Dienstposten) dem zu Übernehmenden zuzuweisen ist, hängt von den Verhältnissen und etwaigen Dienstpostenbewertungen im Bereich des übernahmepflichtigen Dienstherrn ab. Insbesondere die zweite Alternative des § 71 e Abs. 1 (Zulage) gibt für die Berücksichtigung Raum.

6. Zeitpunkt der Übernahme

Da auf die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 ab Inkrafttreten der Vorschrift (1. Oktober 1961) ein Rechtsanspruch besteht, ist sie mit Wirkung vom 1. Oktober

1961 vorzunehmen. § 71 e ist gegenüber § 36 b Abs. 2 RHO — soweit er eine rückwirkende Einweisung nur beschränkt zuläßt — oder entsprechenden Vorschriften der Diensttherren eine bundesrechtliche Sondervorschrift, die hinsichtlich der in ihr vorgeschriebenen Maßnahmen diesen Vorschriften vorgeht. Die zu Übernehmenden sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in die Planstellen einzuweisen; bei Übernahme (Belastung) nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 ist die Zulage von diesem Zeitpunkt ab zu gewähren. Abschnitt 1 C Nr. 5 Abs. 7 bleibt unberührt. Die zur Durchführung der Übernahme erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

7. Rechtsstellung bis zur Übernahme

(1) Vom 1. Oktober 1961 bis zur Durchführung des § 71 e bleibt der zu Übernehmende nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 in seiner Rechtsstellung als Beamter z. Wv. oder früherer Beamter auf Widerruf nach dem G 131; das gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende später mittels Zulage oder rückwirkender Einweisung in eine Planstelle zum 1. Oktober 1961 übernommen wird. Der Kündigungsschutz des § 20 Abs. 3 G 131 (F. 1957) gilt bis zur Übernahme weiter. Ein Ausscheiden aus dieser Rechtsstellung nach den §§ 9, 10 Abs. 1, 2 ist noch möglich; außerdem sind die §§ 24 d, 24 e i. Verb. m. § 24 a G 131 (F. 1957) — Entlassung ohne Antrag mit Anspruch auf spätere Versorgung — bis zur Übernahme anwendbar, wenn der laufbahnsprechend Wiederverwendete eine ihm angebotene Übernahme nach § 71 e Abs. 1 ablehnt oder der Aufforderung zur Bewerbung um ein den Erfordernissen einer solchen Wiederverwendung entsprechendes Amt nicht nachkommt. Eine Entlassung auf Antrag mit Anspruch auf spätere Versorgung (§ 24 a G 131 F. 1957) ist dagegen außerhalb von §§ 24 d, 24 e nicht mehr möglich (§ 71 e Abs. 4 bleibt unberührt).

(2) Bis zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) bleibt § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 G 131 (F. 1957) weiter anwendbar (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Die bisherige Ruhensvorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch weggefallen; es gilt jetzt § 37 Abs. 2 Satz 1 G 131 (F. 1957) i. Verb. m. § 158 BBG.

(3) Vollendet der zu Übernehmende nach dem 30. September 1961, aber vor der Übernahme das fünfundsiebzehnte Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so richtet sich die Zahlung von Versorgungsbezügen durch den zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

(4) Da die bisherige Rechtsstellung nach dem G 131 bis zur Übernahme weiter besteht, ist auf Grund dieser auch ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung des § 23 G 131 (F. 1957) der zu Übernehmende zur Auskunft und Mitteilung über die in § 23 G 131 (F. 1957) bezeichneten, für die Durchführung des § 71 e wesentlichen Umstände verpflichtet und bleibt insoweit § 9 anwendbar.

8. Beendigung des Rechtsstandes nach dem G 131

(1) Mit der Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung (§ 19 Satz 1 i. d. F. des Artikels I Nr. 9 des Dritten Änderungsgesetzes G 131) oder als an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (vgl. auch § 37 a letzter Satz i. d. F. des Artikels I Nr. 15 a. a. O.). Das gleiche gilt bei Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 (vgl. dortigen Halbsatz 2). Nach dieser Alternative übernommene Beamte z. Wv. können die Amtsbezeichnung eines bei ihrem jetzigen Dienstherrn vorhandenen Amtes, das ihrer früheren Rechtsstellung entsprechen würde (§ 19), nicht führen, da ihnen ein solches nicht übertragen ist. Sie bleiben aber berechtigt, die ihnen als Beamten z. Wv. bisher nach § 10 Abs. 4 Satz 1 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ zu führen (§ 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). Für frühere Beamte auf Widerruf gilt insoweit § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) Nach Artikel II § 11 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch für die unter Bewilligung einer Zulage oder höherer Dienstbezüge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b Wiederverwendeten und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1961.

D. Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung, Reisekostenvergütung, Beschäftigungsvergütung

9. (1) Auf den aus Anlaß der Übernahme nach § 71 e Abs. 1 zu gewährenden Umzugskostenersatz und die Trennungsschädigung besteht nach § 71 e Abs. 3 Satz 3 ein Rechtsanspruch. Im übrigen richtet sich der Ersatz von Umzugskosten und die Gewährung von Trennungsschädigung nach dem für den übernehmenden Dienstherrn geltenden Recht. Auf Grund des bisherigen § 20 a G 131 anläßlich der in ihm erwähnten Übernahme etwa gewährte Leistungen stehen den aus Anlaß der jetzigen Übernahme (§ 71 e Abs. 1) zu gewährenden Zahlungen nach § 71 e Abs. 3 nicht entgegen.

(2) Ist der nach § 71 e übernahmepflichtige Dienstherr nicht Träger der Versorgungslast nach dem G 131 (§§ 57, 58 Abs. 1 Satz 1, §§ 61, 62, 63), so erstattet letzterer dem Dienstherrn die Trennungsschädigung für die ersten zwölf Monate und den zu zahlenden Umzugskostenersatz, falls sie in Höhe der dem zu Übernehmenden nach dem G 131 zustehenden Rechtsstellung (§ 19) geleistet werden. Ist der Bund Träger der Versorgungslast, so wird die Erstattung durch die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle für Rechnung des Bundes geleistet.

(3) Für die Abwicklung der bis zum 1. Oktober 1961 entstandenen Ansprüche auf Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung gilt § 20 a G 131 (F. 1957) weiter (Artikel II § 1 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

E. Zuschüsse des nach dem G 131 zuständigen Trägers der Versorgungslast

10. (1) Ist der zu Übernehmende bei einem Dienstherrn wiederverwendet, der nach dem G 131 nicht als Träger der Versorgungslast zuständig ist, so gewährt der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast dem übernehmenden Dienstherrn einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen (bei nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 — F. 1957 — als Angestellten oder Arbeiter Verwendeten: Vergütung, Lohn), die dem zu Übernehmenden auf Grund des am 30. September 1961 bestehenden Dienst- (Arbeits-)verhältnisses zu diesem Zeitpunkt zustehen, und den Dienstbezügen, die ihm bei Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zu gewähren sind; Kinderzuschläge werden bei beiden zugrundelegenden Bezügen nicht mitgerechnet (§ 71 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1).

(2) Ein späteres Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des am 30. September 1961 innegehabten unterwertigen Amtes (in Vergütung, Lohn des unterwertigen Arbeitsverhältnisses) führt ebenso wenig zu einer Änderung dieses Zuschusses wie eine besoldungsmäßige Hebung dieses Amtes (des Arbeitsplatzes) nach dem 30. September 1961. Werden dagegen nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge (Vergütung, Lohn) allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung kraft der Sondervorschrift des § 71 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrundeliegenden Bezügen (Vergütung, Lohn) des am 30. September 1961 bestehenden unterwertigen Dienst- (Arbeits-)verhältnisses zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bemessung der Bezüge, die auf Grund der Übernahme (§ 71 e Abs. 1 Satz 1 oder 2) zustehen, ist sowohl eine allgemeine Erhöhung dieser Dienstbezüge als auch das Aufsteigen des Übernommenen in den Dienstaltersstufen und eine besoldungsmäßige Hebung des Amtes, in das er übernommen ist, zu berücksichtigen; insoweit ist das jeweils geltende Besoldungsrecht des Dienstherrn maßgebend. Auch die Bezüge für den Sterbemonat (§ 121 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sind einbezogen. Über das gleichwertige Amt (§ 19) hinaus-

gehende Beförderungen ändern den Zuschuß nicht. Ohne Einfluß auf die Höhe des Zuschusses ist es auch, wenn der auf eine kw- oder ku-Planstelle Übernommene später in eine normale Planstelle eingewiesen wird.

(4) Die bis zum 30. September 1961 nach § 18 a, § 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1 G 131 (F. 1957) zugesicherten Zuschüsse sind auf die vorstehende Regelung umzustellen (Artikel II § 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131); die bisherige Begrenzung der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast auf fünf Jahre entfällt. Die diesen Zuschüssen zugrundeliegende, bisherige untere Bemessungsgrenze bleibt — mit Ausnahme der Auswirkungen allgemeiner Besoldungserhöhungen auf sie — gewahrt; sie ist also nicht nach dem Stande vom 30. September 1961 festzulegen (Artikel II § 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(5) Auf den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3, Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch. Dieser erlischt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte und Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarurteil (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRRG) sowie bei Nichtigkeit oder Zurücknahme der Ernennung (§§ 11, 12, 14 Satz 2 BBG, §§ 8, 9 BRRG). Wird der Wiederverwendete zu einem anderen Dienstherrn versetzt (§ 26 Abs. 3 BBG, § 123 BRRG), so wird der Zuschuß von diesem Zeitpunkt ab dem neuen Dienstherrn gewährt.

(6) Der Zuschuß wird, sofern der Bund Träger der Versorgungslast ist, durch die am 30. September 1961 gemäß § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 2 zuständige Stelle festgesetzt und gezahlt. Die Zuschüsse sind, wie die bisherigen Zuschüsse nach § 18 a G 131 (F. 1957), im Einzelplan 33 Kapitel 3307 oder 3308 jeweils bei Titel 156 zu buchen.

(7) Die Weitergewährung des Zuschusses nach Eintritt des Versorgungsfalles im neuen Dienstverhältnis nunmehr als Zuschuß zu den Versorgungsbezügen richtet sich nach § 71 e Abs. 3 Satz 2. Der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bestimmt sich nach dem Recht des neuen Dienstherrn, so daß er ggfs. erst nach Erreichung einer höheren als der allgemeinen Altersgrenze erfolgt; § 35 Abs. 1 G 131 ist nicht mehr anzuwenden (vgl. Nr. 8). § 71 e Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich auch auf das Sterbegeld (s. Absatz 2 letzter Satz) und Abfindungen, soweit diese zu den Versorgungsbezügen gehören, nicht dagegen auf Bezüge für den Sterbemonat.

(8) Ist der zu Übernehmende am 30. September 1961 bei einem Dienstherrn wiederverwendet, der für ihn als Träger der Versorgungslast zuständig und aus eigenen Mitteln zahlungspflichtig ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1, §§ 61, 62, 63), so hat dieser die Mittel für die Übernahme nach § 71 e Abs. 1, 2 selbst aufzubringen.

F. Folgender Nichtübernahme

11. (1) Beamte z. Vw., die nicht nach § 71 e zu übernehmen sind (vgl. Abschnitt A Nr. 1, B Nr. 2 bis 4), treten mit dem Ablauf des 30. September 1961 aus ihrer Rechtsstellung nach dem G 131 in den Ruhestand, wenn sie die zehnjährige Wartezeit (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG) erfüllen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 G 131). Erfüllen sie diese Wartezeit nicht, so gelten sie aus der Rechtsstellung nach dem G 131 als entlassen (§ 35 Abs. 2 G 131), sofern nicht günstigere landesrechtliche Regelungen (§ 63 Abs. 3 Satz 2) bestehen. In den Fällen der Entlassung ist Artikel II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten.

(2) Scheidet ein zu Übernehmender nach § 71 e Abs. 4 auf seinen Antrag aus, so treten die in Absatz 1 bezeichneten Folgen erst mit dem Ablauf des Tages ein, an dem das am 30. September 1961 bestandene Beschäftigungsverhältnis endet, und zwar unter Berücksichtigung der bis dahin erreichten Dienstzeit.

(3) Bei einer nach dem 30. September 1961 ausgesprochenen oder nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig werdenden vorher ausgesprochenen disziplinargerichtlichen Verurteilung wegen eines minderschweren

Dienstvergehens (Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe d Abs. 2 Buchstabe a Unterabsätze aa und bb) treten die in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Folgen erst nach Rechtskraft des Urteils ein.

(4) Beamte auf Widerruf, die nicht zu übernehmen sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 37 a einen Unterhaltsbeitrag; für sie gilt Absatz 2 und 3 entsprechend. Den unter § 70 fallenden Beamten auf Widerruf, die nicht zu übernehmen sind, kann bei dem Ausscheiden aus der Anwendung des § 71 e ein Unterhaltsbeitrag nach § 70 bewilligt werden.

(5) Den am 30. September 1961 als Unterbringungsteilnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigten und nicht zu übernehmenden Beamten z. Vw. oder früheren Beamten auf Widerruf ist unter den in Artikel II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 bestimmten Voraussetzungen ein Entlassungsschutz eingeräumt. Auch können sie von dem Dienstherrn bis zum 31. Dezember 1965 entsprechend § 71 e Abs. 1, 3, 5 Satz 3 übernommen werden. Vgl. auch § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. des Artikels III § 4 Nr. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

II. Zu § 71 f

12. Für die Übernahme von Angestellten und Arbeitern im Sinne der §§ 52 und 52 a, ggf. i. V. m. §§ 62, 63 G 131, gilt § 71 e und Abschnitt I mit folgenden Maßnahmen sinngemäß:

Zu I. Nr. 1:

Ist eine Übernahme als Angestellter oder Arbeiter entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19 i. V. m. §§ 52, 52 a) möglich, so sind auch diejenigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 71 f übernahmepflichtig, die keine Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) besitzen.

Zu I. Nr. 4 Buchstabe c:

Sind bei einem Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit „Laufbahnen“ in dem dem § 71 e Abs. 5 Satz 2 entsprechenden Sinn, in die die unter § 52 Abs. 1 und 2 G 131 fallenden Personen entsprechend ihrer Rechtsstellung übernommen werden können, nicht eingerichtet und ist die vertragliche Zusicherung einer entsprechenden Rechtsstellung bei dem Dienstherrn nicht üblich, so haben die unter § 52 Abs. 1 und 2 G 131 fallenden Personen einen Übernahmeanspruch als Beamte, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) als Beamter erfüllen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der entsprechenden Übernahme (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) als auch der Übernahme gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 2, die z. B. in Betracht kommen, wenn der Betreffende am 30. September 1961 bereits als Beamter in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 G 131 (F. 1957) unterwertig wiederverwendet ist.

Zu I. Nr. 4 Buchstabe d:

(1) An die Stelle der Anhängigkeit oder Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und der Entscheidung in einem solchen Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 G 131 tritt das Schweben oder die Einleitung eines Verfahrens der obersten Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder deren Entscheidung im Sinne von § 2 Nr. 4 der Dritten DV G 131.

(2) An die Stelle eines förmlichen Disziplinarverfahrens in dem Dienstverhältnis, in dem am 30. September 1961 die Wiederverwendung erfolgt, tritt bei als DO-Angestellten Wiederverwendeten das entsprechende Verfahren, bei sonst als Angestellten und Arbeitern Wiederverwendeten (§§ 52, 52 a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen eines schuldhaften Verhaltens, das bei einem Beamten nach §§ 7 bis 7 c der BDO oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geahndet würde.

Zu I. Nr. 5:

Sind unter § 52 a fallende, zu übernehmende Angestellte und Arbeiter am 30. September 1961 in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 1,

Abs. 2 G 131 (F. 1957) unterwertig als Beamte wiederverwendet, so wird dadurch ihr Anspruch auf Übernahme entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Angestellte oder Arbeiter nicht berührt (vgl. hierzu auch Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1, 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Lehnen sie eine Übernahme ab, weil sie in dem bestehenden Beamtenverhältnis verbleiben wollen, so endet die bisherige Rechtsstellung aus § 52 a (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. i. V. m. §§ 52 a, 24 d, 24 e G 131 F. 1957). Bei Ausscheiden entsprechend § 71 e Abs. 4 gilt § 52 a i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

Zu I. Nr. 6:

Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 (Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie bei einer Übernahme am 1. Oktober 1961) findet auf die unter § 52 a G 131 fallenden Personen keine Anwendung, da zu ihrer Übernahme in die ihrer Rechtsstellung nach § 52 a entsprechende Rechtsstellung die Gewährung von Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht gehört, weil diese nach § 52 a nicht zusteht.

Zu I. Nr. 10:

An die Stelle des Trägers der Versorgungslast im Sinne des § 71 e Abs. 3 Satz 1 tritt bei den zu übernehmenden Angestellten und Arbeitern des § 52 a die für die Tragung der Übergangsbezüge nach § 52 a zuständige Stelle (§§ 57, 58 Abs. 1 Satz 1, 2, §§ 61, 62, 63). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in das die Übernahme nach § 71 f erfolgte, wird der Zuschuß auch für ein etwa zu zahlendes Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT) gewährt. Eine Anwendung des § 71 e Abs. 3 Satz 2 (Zuschuß zu den Versorgungsbezügen) kommt nicht in Betracht (vgl. Nr. 10 Abs. 3 und vorstehend „zu I Nr. 6“).

III. Zu §§ 71 g bis 71 k

Zu § 71 g (§ 71 k)

13. Übernahme als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit

(1) Auf frühere Berufsoffiziere mit zehn und mehr Dienstjahren, Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren und Militäranwärter sowie ihnen entsprechende frühere RAD-Führer und Anwärter des RAD, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen (Berufsunteroffiziere, Militäranwärter, untere RAD-Führer, Anwärter des RAD) oder als Berufsoffiziere, mittlere und höhere RAD-Führer nicht von §§ 24, 24 a G 131 Gebrauch gemacht haben (vgl. nachstehenden Absatz 4) und als Beamte, Angestellte oder Arbeiter laufbahnentsprechend, aber unterwertig (§ 20 Abs. 1, 2 G 131 F. 1957) bei einem Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) wiederverwendet sind, findet, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung als Beamter erfüllen, § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung (§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3, § 71 k). Sie sind also gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 1 als Beamte in ein gleichwertiges Amt (§ 19, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 2, § 55) oder als Beamte mittels Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 zu übernehmen.

(2) Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) am 30. September 1961 nicht erfüllt (z. B. die nach §§ 9, 22 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 16, 20, 25, 31, 35, 45 der Bundeslaufbahnverordnung erforderliche Probezeit oder die nach §§ 27, 33 der Bundeslaufbahnverordnung erforderliche Dienstzeit) und durch die zugelassene Ausnahmegenehmigung (z. B. § 42 der Bundeslaufbahnverordnung) nicht erteilt, so treten diese Personen aus der bisherigen Rechtsstellung nach dem G 131 in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1) oder in die in § 54 Abs. 3 bezeichnete Rechtsstellung über oder gelten, falls die zehnjährige Wartezeit (§ 106 des Bundesbeamtengesetzes) nicht erfüllt ist, als entlassen (§ 35 Abs. 2).

Beispiele:

Auf einen früheren Hauptmann, der am 30. September 1961 als Inspektor oder Oberinspektor im Bundesdienst verwendet ist, ohne die in § 27 Nr. 2 der Bundeslaufbahnverordnung geforderte Dienstzeit von acht Jahren (§ 9 Abs. 4 a.a.O.) zurückgelegt zu haben, findet weder § 71 e Abs. 1 Satz 1 (Übernahme als Amtmann) noch § 71 e Abs. 1 Satz 2 (Übernahme mittels einer Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge eines Amtmanns) Anwendung.

(3) Werden die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) nach dem 30. September 1961 erfüllt, so ist Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 anwendbar.

(4) Im übrigen gilt das unter Abschnitt I Ausgeführte mit der Maßgabe zu I Nr. 2 sinngemäß, daß bei früheren Berufsoffizieren sowie früheren mittleren und höheren RAD-Führern an die Stelle der Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 das Nichtvorliegen einer Befreiung entsprechend § 24 oder einer Entlassung entsprechend § 24 a G 131 (F. 1957) zu diesem Zeitpunkt tritt (§ 71 g Abs. 1).

14. Übernahme durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit

Für die am 30. September 1961 bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit wiederverwendeten unter § 71 g, ggf. i. V. m. § 71 k, fallenden Personen ist die besondere Übernahmeregulation in Artikel II § 4 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten (vgl. Abschnitt I A Nr. 1 Abs. 2).

Zu § 71 h (71 k)

15. Als Angestellte, Arbeiter oder Beamte verwendete frühere Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren, Militäranwärter sowie ihnen entsprechende RAD-Führer und Anwärter des RAD, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn nicht erfüllen, soweit sie nicht unter § 71 i (§ 71 k) fallen

(1) § 71 h (§ 71 k) betrifft am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmende Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren und ihnen gleichzubehandelnde frühere untere Reichsarbeitsdienstführer sowie Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Truppendienst der Bundeswehr, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) wiederverwendet sind und nicht die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn erfüllen. Es handelt sich also um Personen, die entweder als Angestellte oder Arbeiter oder als Beamte im Vorbereitungsdienst oder als Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, jedoch in einer niedrigeren als der nächstniedrigeren Laufbahn (vgl. Nr. 16) wiederverwendet sind. Sie haben folgende Möglichkeiten:

a) Der Dienstherr, bei dem sie beschäftigt sind, kann ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung für die angestrebte Laufbahn nach § 21 BBG, der dazu ergangenen Verfahrensordnung i. d. F. der Bek. v. 30. September 1958 (GMBl. S. 462) oder den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (vgl. § 16 Abs. 1 BRRG) einleiten. Wenn auch ein Anspruch auf Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht besteht, so soll jedoch dem Wunsche auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Befähigung für eine bei dem Dienstherrn eingerichtete Laufbahn entsprochen werden, wenn dieser das Verfahren für aussichtsreich hält. Beabsichtigt der Dienstherr die Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung zu beantragen, so sind derartige Anträge, soweit die Zuständigkeit des Bundespersonalausschusses gegeben ist, möglichst bis zum 31. Dezember 1961 zu stellen.

Wird die Befähigung bis zum 31. März 1962 festgestellt, so ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen (vgl. § 71 h Abs. 3 Satz 1). Falls die vorgeschriebene Probezeit (§ 22 BBG, § 15 BRRG) durch die in § 71 h Abs. 2 Satz 2 zugelassene Abkürzung der Probezeit, insbesondere durch Anrechnung von Zeiten als Laufbahnentsprechend verwendeter Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst noch nicht erfüllt ist oder auf Grund weitergehender Vorschriften von einer Probezeit nicht ganz abgesehen wird (§ 71 h Abs. 2 Satz 3), ist der Unterbringungsteilnehmer bis zur Erfüllung der Probezeit zunächst in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) zu übernehmen. In beiden Fällen scheidet er aus der am 30. September 1961 bestehenden bisherigen Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus.

- b) Wird ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung (Buchstabe a) nicht bis zum 31. März 1962 durchgeführt, so kann der Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1) bei dem Dienstherrn, der ihn als Angestellter oder Arbeiter oder als Beamter (Absatz 1 Satz 2) verwendet, bis zum 31. März 1962 beantragen, ihn in einen für seine entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf zu übernehmen (§ 71 h Abs. 1 Satz 1); die Übernahme ist für die Beendigung des am 30. September 1961 bestehenden Dienst (Arbeits-)verhältnisses ein wichtiger Grund. Dem Antrag auf diese Übernahme ist stattzugeben (§ 71 h Abs. 1 Satz 4), es sei denn, daß bei dem Dienstherrn kein entsprechender Vorbereitungsdienst eingerichtet ist (§ 71 e Abs. 5 Satz 2) oder disziplinarrechtliche Gründe im Sinne des § 71 e Abs. 5 Satz 3 entgegenstehen (§ 71 h Abs. 1 Satz 4; vgl. auch Abschnitt I B Nr. 4 Buchstabe d). Für die Abkürzung von Vorbereitungs- und Probendienstzeit durch Anrechnung von Zeiten bisheriger Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gilt, unbeschadet weitergehender sonstiger Vorschriften, § 71 h Abs. 2. Für frühere Berufsunteroffiziere und untere RAD-Führer mit mindestens zwölf Dienstjahren, die infolge des Krieges die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, sieht die Sollvorschrift des § 71 h Abs. 4 Erleichterungen durch Gewährung von Ausnahmen von den Laufbahnvorschriften (z. B. § 20 der VO über die Vorbildung und die Laufbahn der Deutschen Beamten in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 — BGBl. I S. 87 —) vor.

(2) Vom 1. Oktober 1961 bis zur Feststellung der Befähigung (Absatz 1 Buchst. a) oder Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Absatz 1 Buchst. b) oder Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Absatz 1 Buchst. b) wird aus Bundesmitteln (§ 57) durch die für die Zahlungen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle Übergangsgehalt nach Maßgabe des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gezahlt. Auf § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131 i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes G 131 wird hingewiesen. Von der Feststellung der Befähigung oder Übernahme in den Vorbereitungsdienst ab bis zu der Übernahme als Beamter auf Probe oder ohne Probezeit in die entsprechende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 71 e Abs. 1) wird durch die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle ein Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 Satz 1 aus Bundesmitteln (§ 57) gezahlt (s. hierzu vorstehender Absatz letzter Satz). Das Unterhaltsgeld erhalten auch die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen früheren Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren und diesen gleichzubehandelnden Personen, und zwar schon ab 1. Oktober 1961 (§ 71 h Abs. 3 Satz 2).

(3) Für die am 30. September 1961 bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) Wiederverwendeten ist die besondere Über-

nahmeregelung in Artikel II § 4 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten (vgl. Abschnitt I A Nr. 1 Abs. 2).

(4) Die von dem Dienstherrn aus Anlaß der Übernahme nach § 71 h Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 71 e Abs. 3 Satz 3 zu zahlende Trennungsgeldentschädigung und der Umzugskostenersatz werden, sofern sie nach der gemäß §§ 53, 54 a, 55 in Verbindung mit den Anlagen B oder C des Gesetzes zustehenden oder, falls dies günstiger ist, nach der sich aus § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 G 131 ergebenden Rechtsstellung gezahlt sind, durch die nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle für Rechnung des Bundes erstattet. Vgl. auch Abschnitt I D Nr. 9.

(5) Vollendet ein Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1), der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) erfüllt hat, vor der Übernahme (§ 71 e Abs. 2, 3, 5, § 71 k) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so gilt für die Zahlung von Versorgungsbezügen Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131. Treten die in Satz 1 bezeichneten Umstände vor Erfüllung der zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen durch den Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1) ein, so steht Versorgung nach §§ 53, 54 Abs. 3, §§ 54 a, 55 G 131 zu; dabei bleibt auch die Zeit der Beschäftigung nach dem 30. September 1961 gemäß § 35 Abs. 3 zu berücksichtigen. Inwieweit auf Grund des Beamtenverhältnisses als Beamter im Vorbereitungs- oder Probendienst Versorgung gewährt wird, richtet sich nach dem Recht des Dienstherrn.

(6) Vom 1. Oktober 1961 bis zu der Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 71 e Abs. 1) ist noch ein Ausscheiden aus der bis zur Übernahme bestehenden Verwendung nach Maßgabe des § 71 h Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 71 e Abs. 4 (auf Antrag) mit der aus § 71 e Abs. 4 sinngemäß ersichtlichen Folge möglich (vgl. auch Abschnitt I B Nr. 4 Buchst. e). Ebenso ist auch, wenn die Befähigung festgestellt oder die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt ist, bei Ablehnung der Übernahme (§ 71 e Abs. 1) noch eine Entlassung aus der bisherigen Rechtsstellung nach dem G 131 gemäß Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 in Verbindung mit den §§ 24 d, 24 e und 24 a G 131 (F. 1957) möglich. In diesen Fällen wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden oder die Entlassung wirksam werden, Unterhaltsgeld gezahlt; im übrigen gilt Abschnitt I F Nr. 11 Abs. 2, 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Die Übernahme (§ 71 e Abs. 1) unterbleibt beim Vorliegen disziplinarischer Gründe im Sinne des § 71 e Abs. 5 Satz 3 (§ 71 h Abs. 1 letzter Satz); vgl. auch Abschnitt I F Nr. 11 Abs. 3.

(8) a) Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 von den vorstehend in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten beiden Möglichkeiten für die Übernahme als Beamter (§ 71 e Abs. 1) kein Gebrauch gemacht oder wird bis dahin keine Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt und auch bis zu diesem Zeitpunkt von § 71 e Abs. 4 kein Gebrauch gemacht, so treten die am 30. September 1961 wiederverwendeten Berufsunteroffiziere mit mindestens achtzehn Dienstjahren und die ihnen entsprechenden früheren RAD-Führer sowie Militäranwärter und Anwärter des RAD mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1). Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit mehr als zwölf aber weniger als achtzehn Dienstjahren treten in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 (§ 55 Abs. 1 Nr. 2) über. Diese Rechtsfolgen treten auch ein, wenn der Betreffende dem ihn verwendenden Dienstherrn gegenüber vor Ablauf des 31. März 1962 schriftlich erklärt, daß er ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung jetzt nicht wünsche und auch auf sein Antragsrecht auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst verzichte (§ 71 h Abs. 1 Satz 3).

- b) Für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 31. März 1962 oder bis zum Wirksamwerden der Entlassung nach Maßgabe des § 10 Abs. 1, 2 (Ende des Monats, in dem sie zugestellt wird) oder der Verzichtserklärung nach Maßgabe des § 71 h Abs. 1 Satz 3 (Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Dienstherrn) wird Übergangsgehalt nach Maßgabe des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gewährt. Bei Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 ist der Betreffende für die Dienstzeit als Berufsunteroffizier usw. vor dem 9. Mai 1945 in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§ 72 b). Durch den Eintritt in den Ruhestand, den Übertritt in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 oder die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 wird das Arbeitsverhältnis zum neuen Dienstherrn nicht berührt; es besteht nach Maßgabe des Artikels II § 3 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 auch ein Entlassungsschutz. Nach Satz 2 a. a. O. ist eine nachträgliche Übernahme in sinngemäßer Anwendung des § 71 e Abs. 1 als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, ggf. unter nachträglicher Feststellung der Befähigung (§ 71 h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2) noch möglich. Vgl. dazu auch Abschnitt IF Nr. 11 Abs. 1.

(9) Bei Ausscheiden entsprechend § 71 e Abs. 4 aus dem am 30. September 1961 bestandenen Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf des 31. März 1962 tritt der Betreffende mit Ablauf des Tages in den Ruhestand oder die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Übergangsgehalt nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gewährt.

Zu § 71 i (§ 71 k)

16. An der Unterbringung teilnehmende Berufsunteroffiziere mit zwölf oder mehr Dienstjahren und ihnen gleichzubehandelnde untere RAD-Führer sowie Militär-anwärter und Anwärter des RAD, die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn als der, für die sie nach § 54 Abs. 2 die Vorbildung besitzen, nicht entsprechend wiederverwendet sind, sind auf ihren Antrag zu der für ihre Wiederverwendung nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn zur Aufstiegsprüfung zuzulassen.

Beispiel:

Ein Berufsunteroffizier mit Abschlußprüfung II ist im mittleren Dienst als Sekretär wiederverwendet.

Im übrigen finden § 71 h Abs. 1, 2 und 3 sowie die diesbezüglichen Übergangsvorschriften Anwendung. Auf Artikel II § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz des Dritten Änderungsgesetzes G 131 wird hingewiesen.

IV. Zweifelsfragen

17. Zweifelsfragen, die sich bei der die Unterbringung abschließenden Durchführung der §§ 71 e bis 71 k ergeben sollten, bitte ich, zunächst zwischen dem Dienstherrn, bei dem der Betreffende wiederverwendet ist, und der für letzteren nach dem G 131 (§§ 60, 61, 62, 63) zuständigen obersten Dienstbehörde oder von ihr beauftragten Dienststelle zu klären. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (VV Nr. 4 zu § 60) bitte ich, dem Bundesverwaltungsamt in Köln vorzulegen, das schon bisher mit der Unterbringung befaßt war und nunmehr auch mit der Klärung der sich aus der abschließenden Unterbringung ergebenden Fragen beauftragt wird. Das Bundesverwaltungsamt hat erforderlichenfalls meine Stellungnahme einzuholen.

Anlage 2

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 4. März 1959 — II B 6 — 24 526 Art. 131 — 8676 II:58

An den
Herrn Direktor des Landespersonalamtes
Hessen
Wiesbaden

Betr.: Auslegung des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. 9. 1958 — II:1 — LS 1741 —.

Ein Amt ist im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 G 131 vorbehaltlich der sich aus dem dortigen Satz 3 ergebenden Maßgaben gleichwertig, wenn es der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn (vgl. hierzu DV Nr. 1 zu § 35 DBG; § 2 Abs. 2 BLV) wie das frühere Amt und mindestens derselben Besoldungsgruppe der RBesO oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehört (§ 19 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz a. a. O.). Nur wenn — abgesehen von der Gleichwertigkeit der Laufbahnen — letztere Voraussetzung erfüllt ist, kommt ggf. die weitere Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz a. a. O. in Betracht; andernfalls scheidet eine solche Prüfung aus.

Bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 lassen sich im einzelnen folgende Fälle unterscheiden:

A. Satz 2 Halbsatz 1:

1. Das neu übertragene Amt ist das gleiche wie das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt (Normalfall). Da sich Laufbahn und Besoldungsgruppe nach dem Stand vom 8. 5. 1945 nicht geändert haben, liegt Gleichwertigkeit der beiden Ämter vor.

Beispiel:

Einem Regierungsinspektor am 8. 5. 1945 (BesGr. A 4 c 2 RBesO) ist — vor oder nach Inkrafttreten des BBesG — das Amt eines Regierungsinspektors (BesGr. A 4 c 2 RBesO bzw. A 9 BBesO) übertragen worden.

2. Das neu übertragene Amt ist das gleiche wie das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt. Es ist aber nach dem 8. 5. 1945 besoldungsmäßig allgemein gehoben worden, z. B. bei Lehrern und Richtern.

Beispiel:

Einem Landgerichtsdirektor, dessen Amt am 8. 5. 1945 der BesGr. A 2 b RBesO angehörte, ist jetzt das Amt eines Landgerichtsdirektors (A 1 b RBesO bzw. A 15 BBesO) übertragen worden. Gleichwertigkeit der Ämter ist gegeben.

3. Das neu übertragene Amt ist zwar nicht das am 8. 5. 1945 innegehabte, gehörte jedoch am 8. 5. 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen an. Die Gleichwertigkeit der Ämter liegt hier vor.

Beispiel:

Einem Staatsanwalt (am 8. 5. 1945: BesGr. A 2 c 2 RBesO) ist — vor oder nach dem Inkrafttreten des BBesG — das Amt eines Regierungsrates (BesGr. A 2 c 2 RBesO bzw. A 13 BBesO) übertragen worden. Das neu übertragene Amt ist gleichwertig, da es am 8. 5. 1945 einer gleichwertigen Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe angehörte. Wie das frühere Amt heute eingestuft ist, ist hierbei unbeachtlich.

B. Satz 2 Halbsatz 2:

Die Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 kommt nur in Betracht, wenn das neue Amt nach dem Stande vom 8. 5. 1945 „mindestens derselben“ Besoldungsgruppe wie das alte Amt angehört hat; „Endbezüge“ im Sinne dieser Vorschrift sind die Endgrundgehälter.

1. Das neu übertragene Amt ist das gleiche wie das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt und mit derselben unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet wie das früher innegehabte Amt. Da sich Laufbahn, Besoldungsgruppe und Zulage (ungeschadet der allgemeinen Besoldungserhöhungen) nicht geändert haben, liegt Gleichwertigkeit der Ämter vor.

Beispiel:

Einem Oberregierungsrat als Mitglied beim Reichspatentamt und Abteilungsvorsitzender mit der Amtsbezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt“ (am 8. 5. 1945: RBesGr. A 2 a RBesO mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 800 RM) ist vor dem Inkrafttreten des BBesG dasselbe Amt beim Deutschen Patentamt übertragen worden.

2. Das neu übertragene Amt ist das gleiche wie das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt, jedoch jetzt besoldungsmäßig gehoben, dagegen nicht oder nur mit einer geringeren unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage als das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt ausgestattet. Gleichwertigkeit der beiden Ämter liegt dann vor, wenn die Endbezüge des heutigen Amtes (ggf. mit Hilfe einer mit ihm verbundenen unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage) mindestens so hoch sind wie die — um die allgemeinen, für alle Beamten geltenden Besoldungserhöhungen erhöhten — Endbezüge (einschl. der damaligen Zulage) des früheren Amtes.

Beispiel:

- a) Einem Rektor an einer Volksschule mit 7 Schulstellen (am 8. 5. 1945: BesGr. A 4 b 1 RBesO mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage von 200 RM) ist z. B. in Bayern nach dem Inkrafttreten des neuen Bayer. BesG (schon vorher erfolgte Hebung nach BesGr. A 3 c) das Amt eines Rektors übertragen worden, das jedoch jetzt nicht mehr mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattet ist. Die Endbezüge des früheren Amtes betrugen am 8. 5. 1945 ($5800 - 200 = 6000$ RM) und erhöhen sich durch die allgemeinen Besoldungserhöhungen von 65 v. H. ($= 3900$ DM) auf 9900 DM. Die heutigen Endbezüge eines Rektors in der BesGr. A 11 des Bayer. BesG betragen jährlich ($965 \times 12 = 11580$ DM). Da das heutige Amt der gleichen Laufbahn wie das frühere angehört und seine Endbezüge von 11580 DM mindestens so hoch sind wie die des früheren Amtes am 8. 5. 1945 (9900 DM), liegt Gleichwertigkeit der Ämter vor.
- b) Einem alleinstehenden Lehrer an einer Volksschule (8. 5. 1945: BesGr. A 4 c 2 RBesO) mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 300 RM ist in Bayern nach dem Inkrafttreten des Bayer. BesG das Amt eines Lehrers an einer Volksschule übertragen

worden, das nicht mit einer Stellenzulage ausgestattet ist. Die Endbezüge des früheren Amtes betrugen am 8. 5. 1945 ($5000 - 300 = 5300$ RM) und erhöhen sich durch die allgemeine Besoldungserhöhung um 65 v. H. ($= 3445$ DM) auf 8745 DM. Die Endbezüge des jetzigen Amtes in der BesGr. A 10 Bayer. BesO betragen jährlich $800 \times 12 = 9600$ DM. Da diese Endbezüge mindestens so hoch sind wie die des früheren Amtes, das der gleichen Laufbahn angehörte, liegt Gleichwertigkeit der beiden Ämter vor.

3. Das neu übertragene Amt ist zwar nicht das am 8. 5. 1945 innegehabte Amt. Es gehörte jedoch am 8. 5. 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen an, ist aber nicht oder nur mit einer niedrigeren unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage, als sie am 8. 5. 1945 mit dem früheren Amt verbunden war, ausgestattet. Gleichwertigkeit der beiden Ämter kann alsdann nur vorliegen, wenn die Endbezüge des jetzigen Amtes mindestens so hoch sind, wie die um die allgemeinen, für alle Beamten geltenden Besoldungserhöhungen erhöhten Endbezüge (einschließlich der Zulage) des früheren Amtes.

Beispiel:

Einem Oberregierungsrat als Mitglied beim Reichspatentamt und Abteilungsvorsitzender mit der Amtsbezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt“ (am 8. 5. 1945: BesGr. A 2 a RBesO mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 800 RM) ist nach Inkrafttreten des BBesG im Bundesdienst das Amt eines Regiergungsdirektors (A 15 BBesO) übertragen worden. Die Endbezüge des früheren Amtes betrugen am 8. 5. 1945 ($9700 - 800 = 10500$ RM) und erhöhen sich durch die allgemeine Besoldungserhöhung um 65 v. H. ($= 6825$) auf 17325 DM. Die heutigen jährlichen Endbezüge des neuen Amtes, das einer gleichwertigen Laufbahn angehört und am 8. 5. 1945 in der damals gegenüber A 2 a höheren RBesGr. A 1 b ($=$ jetzt A 15 BBesO) war, betragen demgegenüber in A 15 BBesO ($1490 \times 12 = 17880$ DM). Da die heutigen Endbezüge mindestens so hoch sind wie die des am 8. 5. 1945 innegehabten Amtes, liegt Gleichwertigkeit der Ämter vor.

Im Auftrag

gez. Kuhnier

An die obersten Bundesbehörden,
obersten Landesbehörden.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um
gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

gez. Kuhnier

— MBl. NW. 1961 S. 1809.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postcheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Hierausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.